



S t a d t v e r o r d n u n g

vom 19. Dezember 2007

über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, die ihren Betriebssitz in der Landeshauptstadt Kiel haben.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 27 G vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17/91) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) im Innen- und Umweltausschuss am 11.12.2007 verordnet:

Die Kieler Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 03.11.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2001 und 16.12.2005, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz in der Landeshauptstadt Kiel haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb der Landeshauptstadt Kiel (gesamtes Stadtgebiet) sowie für Fahrten von Kiel nach den in § 5 aufgeführten Gemeinden. Für derartige Fahrten besteht Beförderungspflicht.
- (2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn:
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird
 - c) und die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.Der Abschluss von Sondervereinbarungen bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen innerhalb des in § 1 Abs. 1 abgegrenzten Gebietes sind Festentgelte. Sie setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) sowie etwaigen Zuschlägen und Wartegeldern nach Maßgabe dieser Verordnung zusammen.

- (2) Der Grundpreis beträgt 2,40 €.
- (3) Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt
- bis einschließlich 2 km 1,50 €
 - über 2 km einschließlich 5 km 1,20 €
 - über 5 km 1,05 €
- (4) Die Abfahrt zum Besteller ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, nachdem der Fahrer sich beim Besteller gemeldet hat.
- (5) In den Fällen des § 6 (Kann-Entgelte) hat der Unternehmer unter gleichen Bedingungen gleichmäßig zu verfahren.
- (6) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen - einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

Der Zuschlag beträgt:

- bei der Beförderung von 5 bis 6 Fahrgästen 3,00 €
- bei der Beförderung von 7 bis 8 Fahrgästen 5,00 €

§ 3 Wartezeiten

- (1) Die ersten zwei Minuten nach jedem Halt sind entgeltfrei. Die Berechnung der entgeltlichen Wartezeit nach Ablauf dieser zwei Minuten hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Das Halten wird gleichgesetzt mit einer Grenzggeschwindigkeit von 3,6 km/h +/- 1 km/h.
- (2) Die während des Auftrags entstehenden verkehrsbedingten oder vom Fahrgast verursachten Wartezeiten werden mit 0,10 € für 15 Sekunden, die volle Stunde mit 24,00 € berechnet.
- (3) Das Entgelt für die Wartezeiten ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis enthalten.

§ 4 Gepäckbeförderung

Für die Beförderung von Reisegepäck, Kinderwagen, Ski und Tieren wird kein Zuschlag erhoben.

§ 5 Beförderungsentgelte bei Fahrten in die Randgebiete

- (1) Bei Fahrten in
- a) die Gemeinde Kronshagen
 - b) den Ortsteil Schulensee der Gemeinde Molfsee
 - c) die Gemeinde Mönkeberg
- ist der Tarif für das Stadtgebiet anzuwenden.

(2) Entsprechendes gilt für Fahrten von diesen Gemeinden nach Kiel (gesamtes Stadtgebiet).

§ 6
Besondere Ausstattung der Taxe

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.

§ 7
Fahrweg

Der Fahrer ist verpflichtet, jede Fahrt auf dem kürzesten Weg auszuführen.

§ 8
Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges zum Taxenhalteplatz die geltende Grundtaxe zu entrichten.

§ 9
Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Fahrgeld zu entrichten.
- (2) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Taxenfahrers unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 10
Fahrpreisquittung

Der Fahrer hat dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu geben.

§ 11
Mitführen des Taxentarifes

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet. Die Strafgesetze bleiben unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Verordnung vom 16.12.2005 tritt zum 31.12.2007 außer Kraft. Diese Verordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft, sofern die Gültigkeit nicht verlängert wird.

Kiel, 19. Dezember 2007

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin

Angelika Volquartz